



**Amtssigniert.** SID2020052042541  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](mailto:amtssignatur.tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Reutte

**Wasser und Energie**

**Mag. Maria Schennach**

Telefon +43 5672 6996 5725

Fax +43 5672 6996 745605

[bh.reutte@tirol.gv.at](mailto:bh.reutte@tirol.gv.at)

UID: ATU36970505

**Gemeinde Schattwald, 6677 Schattwald;**

**Kommunale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Schattwald - Neuerrichtung des  
Sammelbehälters Stuibenalpquellen - wasser- und naturschutzrechtliches Verfahren**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

X-RE-WFN/B-84/27-2020

Reutte, 08.05.2020

## **KUNDMACHUNG**

Die Ingenieurbüro Eberl Ziviltechniker GmbH mit Sitz in 6074 Rinn, Hauptstraße 26, hat im Namen der Gemeinde Schattwald, vertreten durch Frau Bürgermeister Waltraud Zobl-Wiedemann, um die Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Umsetzung des Projektes „Erneuerung WVA Schattwald – Neuerrichtung Quellsammelbehälter“ unter Vorlage von Projektsunterlagen, Projektnummer: 1186-03, vom 23.09.2019, angesucht.

Aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Vorprüfungsverfahrens, wonach die Projektsunterlagen mangelhaft sind, wurden der Behörde am 28.11.2019 überarbeitete Projektsunterlagen vorgelegt.

### **Beschreibung des geplanten Vorhabens:**

#### **Quellsammelbehälter:**

Der Neubau des Quellsammelbehälters Stuibenalpquellen ist ca. 60 m süd-westlich des bestehenden Sammelschachtes Stuibenalpquellen auf einer Seehöhe von 1294,60 m ü.A (= OK Gitterrost Eingangsbereich) situiert. Er dient der Sammlung der Quellwässer aus den Quellen „obere Stuibenalpquelle 1+2“ sowie „untere Stuibenalpquelle“.

Das neu zu errichtende Bauwerk wird eingeschossig in Betonbauweise ausgeführt. Der Eingangsbereich befindet sich im westlichen Gebäudeteil. Hier ist in einem Schaltschrank die elektrotechnische Steuereinheit untergebracht. Eine Reservefläche bietet Platz für den Einbau einer Pumpe mit nachfolgender UV-Entkeimungsanlage, wodurch zukünftig die Trinkwasserversorgung der nahegelegenen Stuiben-Sennalpe realisiert werden könnte. An der Decke des Eingangsbereichs ist die Belüftungsanlage mit Ventilator, Luftfilter und Überdruckventil montiert.

Im östlichen Gebäudeteil werden die Zuläufe aus den beiden Quellstuben in separaten Einlaufbecken durch Tauchwände beruhigt. In den anschließenden Edelstahlleitungen, welche der Überleitung in das Entnahmebecken dienen, befinden sich magnetisch-induktive Durchflussmesser (IDM). Vor dem Einlauf in das Entnahmebecken sind motorisierte Absperrklappen montiert, welche bei Überschreitung des Eintrübungs-Grenzwertes die automatische Ausleitung der betroffenen Quelle gewährleisten. Diese Trübungsmessung sowie die Messungen von Leitfähigkeit, Wassertemperatur und Durchfluss (Ultraschall) erfolgt im Einlaufbecken nach der Tauchwand.

Aus der gemeinsamen Entnahmekammer erfolgt die Ausleitung in Richtung Hochbehälter Schattwald durch einen Entnahmeseiher. Nach einem händisch zu betätigendem Absperrschieber erfolgt auch hierbei eine Durchflussmessung mittels IDM.

#### **Trinkwasserleitung Quellsammelbehälter neu – HB Schattwald:**

Vom Quellsammelbehälter neu ausgehend, verläuft die Entnahmeleitung PE-HD OD 160 PN16 entlang des Forstwegs in Richtung Quellsammelschacht Bestand, wo die Anbindung nord-östlich davon an die bestehende TW-Leitung Stahl DN125 erfolgt. Von dort aus führt die Bestandsleitung zum Hochbehälter Schattwald. Diese Versorgungsleitung wird im Zuge der Neuerrichtung des Quellsammelbehälters nicht verändert.

Als mögliche Alternative zur Trassenführung der Entnahmeleitung im Forstweg (siehe Lageplan: Trasse Strang TW01, Variante A) dient eine Trassierung im Zubringerweg Richtung Quellsammelschacht alt (Trasse Strang TW01, Variante B). Hierbei zweigt die Entnahmeleitung nach der Bachquerung in den Zubringerweg ein, und folgt diesem bis zum Quellsammelbehälter alt, wobei sich die Anbindung an den Bestand ebenfalls hinter dem Quellsammelbehälter alt befindet.

#### **Leitungsbau:**

<b>Strang</b>	<b>Material, Durchmesser, Druckstufe</b>	<b>Länge</b>	<b>Beschreibung</b>
TW 01	PE100 OD160 PN16	93,2 m	Entnahmeleitung – von Quellsammelbehälter Neubau bis Anbindung an Bestand nach Quellsammelschacht alt
ZU 01	PE100 OD110 PN16	109,3 m	Zulaufleitung „Untere Stuibenalpquelle 1+2“ – von Anbindung an Bestand oberhalb der Pistenquerung bis Quellsammelbehälter Neubau

ZU 02	PE100 OD160 PN16	8,3 m	Zulaufleitung „Obere Stuibenalpquelle“ – von Anbindung an Bestand oberhalb Quellsammelbehälter Neubau bis Quellsammelbehälter Neubau
ÜL 01	PE100 OD250 PN16	29,2 m	Überlauf – von Quellsammelbehälter Neubau bis Ausleitung in linksufrigen Zubringer zum Stuibenbach
GA 01	PE100 OD160 PN16	30,6 m	Grundablass – von Quellsammelbehälter Neubau bis Ausleitung in linksufrigen Zubringer zum Stuibenbach

#### Separate Ausleitung von Überlauf und Grundablass:

Um ein „Zurückdrücken“ bei manueller Ausleitung des Verwurfes über den Notüberlauf zu verhindern, werden die Ausleitung und der Überlauf separat zur Einleitung in das Gerinne geführt. Darüber hinaus gelangt die mitgeführte Luft im Falle einer Ausleitung nicht über die Notüberläufe in das Bauwerk. Somit wird einer Störung der Be- und Entlüftung baulich entgegengewirkt.

Vom Vorhaben sind laut den vorgelegten Projektunterlagen folgende Grundparzellen der KG Schattwald betroffen:

1263/2 und 1263/3, jeweils KG Schattwald

Im Übrigen wird auf die vorgelegten Projektunterlagen verwiesen.

Zu den geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV und V der FFH Richtlinie sowie zu den nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten und zu den Natura-2000-Gebieten ergibt sich aus der im Rahmen des Screenings abgegebenen schriftlichen Stellungnahme der naturkundefachlichen Amtssachverständigen Folgendes:

- Das gegenständliche Projekt wird außerhalb eines Natura 2000 Gebietes bzw. Naturschutzgebietes i.S.d. TNSchG 2005 realisiert.
- Es wurden keine nach Anhang IV und V der FFH Richtlinie geschützten Arten festgestellt.
- In unmittelbarer Umgebung wurden keine geschützten Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie kartiert, in mind. 750m Entfernung jedoch die Klappergrasmücke, die Heckenbraunelle, der Fichtenkreuzschnabel, der Bergpieper, der Birkenzeisig und das Birkhuhn, wobei nur das Birkhuhn im Anhang 1 geführt wird.

Eine mögliche Betroffenheit (mögliche Beeinträchtigung der lokalen Population dieser Arten) nach Aarhus Konvention kann für die nachgewiesenen Vogelarten jedoch ausgeschlossen werden. Dies aus folgenden Gründen:

- Das Projektgebiet befindet sich angrenzend bzw. im Bereich eines anthropogen überformten Schigebietes. Das Gebiet ist somit bereits vorbelastet.

- Es finden keine Rodungen statt, weiters kommt es zu keinem Lebensraumverlust und somit auch zu keiner maßgeblichen Störung (z.B. wird der Oberboden nach Verlegung der Leitung wieder an derselben Stelle aufgebracht, etc.)
- Die kartierten Vogelarten wurden nicht im direkten Maßnahmenbereich, sondern in mind. 750m Entfernung kartiert.

Mit Schriftsatz des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht, vom 26.09.2019 wurde die Bezirkshauptmannschaft Reutte ermächtigt und betraut, das wasserrechtliche Verfahren im Namen des Landeshauptmannes von Tirol bzw. das naturschutzrechtliche Verfahren im Namen der Tiroler Landesregierung durchzuführen und zu entscheiden.

Über die Ansuchen der Gemeinde Schattwald ordnet die Bezirkshauptmannschaft Reutte gemäß den §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 58/2018, und den §§ 9, 11-12a, 13, 14, 15, 21, 22, 101 Abs. 3, 105, 107, 111, 112 und 117 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 73/2018, und den §§ 1, 7, 9, 23, 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 163/2019, i.V.m. der Tiroler Naturschutzverordnung 2006, LGBl. Nr. 39/2006, eine mündliche Verhandlung für

### **Mittwoch, den 27.05.2020**

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um **09:30 Uhr auf der Bezirkshauptmannschaft Reutte, Sitzungszimmer „Gemse“, Erdgeschoss, in 6600 Reutte, Obermarkt 7, an.**

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten / eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem / Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter / Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter / Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin, einen Notar / eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder / eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker / eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter / Ihre Bevollmächtigte seine / ihre Vertretungsbefugnis durch seine / ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre / Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertreterbefugnis besteht oder

- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem / Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und einen Lichtbildausweis mit.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

---

Bezirkshauptmannschaft Reutte, 1. Stock, Zi.Nr. 122-H

Obermarkt 7, 6600 Reutte;

Zeit: Während den Öffnungszeiten bzw. den Amtsstunden

---

Gemeindeamt Schattwald

Schattwald 41, 6677 Schattwald;

Zeit: Während den Öffnungszeiten bzw. den Amtsstunden

---

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- o an der Amtstafel der Gemeinde Schattwald
- o an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Reutte
- o durch Verlautbarung auf der Homepage des Landes Tirol bzw. der Bezirkshauptmannschaft Reutte

kundgemacht.

Als **Antragssteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter / Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während den Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Rechtsgrundlage:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG

**Hinweis zur Vorgehensweise aufgrund der bestehenden Coronavirus-Situation:**

- 1. An der mündlichen Verhandlung dürfen nur gesunde Personen teilnehmen (keinerlei Symptome wie Husten, Schnupfen, Halskratzen, Geruchs- oder Geschmacksverlust, etc.).**
- 2. Mit Betreten des Gebäudes der Bezirkshauptmannschaft Reutte ist ein Nasen-Mundschutz zu tragen.**
- 3. Im Eingangsbereich müssen die Hände desinfiziert werden.**
- 4. Das mit der Kundmachung übermittelte Formular „Terminvereinbarung Bezirkshauptmannschaft Reutte“ ist vollständig auszufüllen, zu unterfertigen und bei der Eingangskontrolle auf der Bezirkshauptmannschaft Reutte Herrn Jäger auszuhändigen.**
- 5. Die Verhandlungsteilnehmer werden im Eingangsbereich von der Verhandlungsleiterin in Empfang genommen und nach dem Ende der mündlichen Verhandlung von der Verhandlungsleiterin wieder zum Ausgangsbereich begleitet.**
- 6. Während des Aufenthaltes auf der Bezirkshauptmannschaft Reutte sind die Abstandsbestimmungen einzuhalten.**

**Anlage:**

- Formular „Terminvereinbarung Bezirkshauptmannschaft Reutte“
- Parkkarte